

= 100 M ein Betrag von 150 M übersandt. Deutschland legt dagegen bei der Umrechnung die für Postanweisungen allgemein gültigen Umrechnungsverhältnisse zu grunde.

Werden Nachnahmebrieffsendungen bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst, so wird dem Empfänger eine Einlösungsfrist gewährt, die im Verkehr mit europäischen Ländern 7 Tage, im Verkehr mit außereuropäischen Ländern 14 Tage beträgt. Bei Berechnung dieser Fristen, die auch für Nachnahmebrieffsendungen mit dem Vermerk »postlagernd«, »poste restante« gelten, wird der Tag des Eingangs der Sendung am Bestimmungsort nicht mitgezählt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Nachnahmesendungen nach dem Aufgabort zur Aushändigung an den Absender zurückgeschickt; vorher werden sie dem Empfänger nochmals vorgezeigt, sofern er nicht die Einlösung schon bei der ersten Vorzeigung endgültig abgelehnt hatte. Die Einlösungsfrist beträgt bei Nachnahmebrieffsendungen nach Deutsch-Südwestafrika vier Wochen, nach Kamerun zwei Monate.

Während Sendungen mit Nachnahme innerhalb Deutschlands in jedem Falle nachgeschickt werden können (d. h. nach einem andern Ort), dürfen solche nach andern Ländern nur dann nachgeschickt werden, wenn das neue Bestimmungsland an dem Austausch solcher Sendungen bis zur Höhe der Nachnahmebelastung des nachzusendenden Gegenstands teilnimmt. Im Verkehr mit Japan und den japanischen Postanstalten in China und mit Korea ist eine Nachsendung überhaupt nicht zulässig. Im Falle der Nachsendung nach einem andern Land wird der auf der Sendung angegebene Nachnahmebetrag von der nachsendenden Postdienststelle in die Geldwährung des neuen Bestimmungslands nicht umgerechnet. Die Umrechnung liegt vielmehr der neuen Bestimmungs-Postanstalt ob, und zwar wird vom Empfänger ein Betrag eingezogen, der für eine Postanweisung in Höhe des Nachnahmebetrags aus dem neuen nach dem ersten Bestimmungsland aufzuwenden wäre. Der erhobene Betrag wird dem Absender in gewöhnlicher Weise, also nach Abzug der Postanweisungs- und Einziehungsgebühr, durch Postanweisung übersandt. Wird z. B. ein Einschreibbrief von Stockholm nach Brüssel mit 80 Francs. Nachnahme nach Düsseldorf nachgeschickt, so wird vom Empfänger, entsprechend der Umrechnungstabelle (siehe Offizielles Adreßbuch für den deutschen Buchhandel), der Betrag von 65 M 12 s eingezogen. Nach Abzug der Postanweisungsgebühr von 80 s und der Einziehungsgebühr von 10 s wird der verbleibende Betrag von 64 M 22 s dem Absender der Nachnahmesendung in Stockholm mittels einer auf 56 Kronen 95 Öre lautenden Postanweisung übersandt.

Die nachträgliche Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags auf Brieffsendungen ist unter denselben Bedingungen wie im innern deutschen Verkehr auch zulässig im Verkehr mit Dänemark, Dänische Antillen (nur streichen oder ermäßigen), deutschen Postanstalten im Ausland, Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Italien (nur streichen oder ermäßigen), Kamerun, Kiautschou (Schutzgebiet), Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn und österreichische Postanstalten in der Türkei (nur streichen oder ermäßigen), Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden (nur streichen oder ermäßigen), Schweiz (nur streichen oder ermäßigen) und Togo. Nicht zulässig ist, mit Nachnahme nicht behaftete Brieffsendungen nachträglich mit Nachnahme zu belasten. Zur Stellung eines Antrags wegen Nachnahme-Streichung oder -Änderung ist nur der Absender berechtigt. Erklärt der Empfänger einer Nachnahmebrieffsendung, diese ohne Zahlung des Nachnahmebetrags oder gegen Zahlung eines geringeren Betrags annehmen zu wollen, so wird der Absender hiervon kostenfrei in Kenntnis gesetzt.

Für den Verlust einer Nachnahmebrieffsendung wird postseitig ohne Rücksicht auf die Höhe des Nachnahmebetrags wie für eine gewöhnliche Einschreibbrieffsendung Ersatz geleistet. Nach Aushändigung der Nachnahmesendung wird aber für den angegebenen Nachnahmebetrag gehaftet. Die Entschädigung für den Verlust einer Einschreib-Nachnahmebrieffsendung beträgt im Weltpostvereinsverkehr 50 Franken (= 40 M), die dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger — den Fall höherer Gewalt ausgenommen — gezahlt wird. Die Frist zur Erhebung des Entschädigungsanspruchs beträgt ein Jahr, vom Tage der Aufgabe der Sendung an gerechnet. Für den Verkehr mit Österreich-Ungarn einschließlich Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein be-

trägt diese Frist nur sechs Monate. Im Verkehr mit folgenden Ländern wird eine Ersatzpflicht auf Verlust einer Nachnahmebrieffsendung nicht übernommen: Argentinische Republik, Brasilien, Britisch-Betschuanaland (Schutzgebiet), Kanada, Kapkolonie, Kuba, Natal, Paraguay, Süd-Rhodesia, Vereinigte Staaten von Amerika mit Hawaii, Insel Guam, Kanalzone von Panama, den Philippinen, Porto Rico und Tutuila. Für die aus Deutschland herrührenden Nachnahmebrieffsendungen nach diesen Ländern, die auf deutschem Gebiete in Verlust geraten sind, wird wie für inländische Sendungen auch aus Billigkeitsrücksichten Ersatz geleistet. Wenn in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Einschreib-Nachnahmebrieffsendung durch Schuld eines Beamten in Verlust gerät, so wird der Betrag des Schadens von dem Beamten eingezogen und, ohne daß eine Verpflichtung zur Ersatzleistung anerkannt wird, dem Absender oder Empfänger vergütet.

Nun folgen die Länder, die am Nachnahmebrieffsendungsverkehr teilnehmen unter den obigen Bedingungen; die in Klammer stehenden Zahlen bedeuten den Meistbetrag einer Nachnahme und die Währung, in der der Nachnahmebetrag anzugeben ist: Belgien (1000 Francs.); Bosnien-Herzegowina ohne Sandschat Novibazar (1000 Kr.); Chile (500 Pesos); China, a) deutsche Postanstalten in Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Tschang, Nanking, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschingkiang, Tsinansu und Weihsin (800 M), b) japanische Postanstalten in Hangchow, Shasi, Soochow und Tongku (400 Yen); Dänemark mit Faröer (nicht auch Grönland und Island) (360 Kr.); Dänische Antillen (500 Fr.); Deutsch-Neu-Guinea (800 M); Deutsch-Ost-Afrika (600 Rupien); Deutsch-Südwest-Afrika (800 M); Erythrea (1000 Fr.); Frankreich mit Algerien und Monaco (1000 Fr.); Italien mit San Marino\*) (1000 Fr.); Japan mit Formosa und Pescadore-Inseln (400 Yen); Kamerun (800 M); Kiautschou (Schutzgebiet) (800 M); Korea (400 Yen); Kreta, österreichische Postanstalt in Candia, Canea und Rethymo (1000 Fr.); Luxemburg (800 M); Marocco, deutsche Postanstalt (800 M); Niederlande (500 Gulden); Niederländisch-Indien (250 Gulden); Norwegen (720 Kr.); Österreich-Ungarn mit Liechtenstein (1000 Kr., nach Ungarn 500 Kr.); Portugal mit Azoren und Madeira\*\*) (400 M); Rumänien (500 Lei); Samoa (800 M); Schweden (720 Kr.); Schweiz (1000 Fr.); Togo (800 M); Tripolis (Afrika, italien.) (1000 Fr.); Türkei, a) deutsche Postanstalt (800 M), b) deutsche Postanstalt in Beirut, Jaffa, Jerusalem, Bethlehem, Hebron und Ramallah (1000 Fr.), c) österreichische Postanstalt (1000 Fr.); Tunis (1000 Fr.).

### Kleine Mitteilungen.

**I. Graphische Ausstellung des Deutschen Künstlerbundes im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig.** — Am Sonntag den 24. März 1907, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, wird der Direktor des Deutschen Buchgewerbemuseums Herr Dr. Willrich in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehauses einen Vortrag über die Graphische Ausstellung halten. Der Zutritt steht jedermann ohne weiteres und unentgeltlich frei. Abgesehen von allgemeinen Erörterungen sollen die bedeutenderen künstlerischen

\*) Italien. Hat der Absender ausdrücklich die Einziehung in Metallgeld verlangt, was auf der Brieffsendung durch den Zusatz: payable en or, en argent, en numéraire oder en monnaie métallique ersichtlich zu machen ist, so wird von den italienischen Postanstalten nur Metallgeld in Zahlung genommen und eine in Papier angebotene Zahlung als Annahme-Verweigerung angesehen. Ist die Nachnahmesendung mit einem die Zahlung in Metallgeld verlangenden Vermerk nicht versehen, so wird zunächst auch die Einziehung des Betrags in Metallgeld versucht; die italienischen Postanstalten nehmen jedoch, wenn der Schuldner erklärt, den auf der Sendung angegebenen Betrag in Papiergeld zahlen zu wollen, auch solche Zahlung an und bringen alsdann bei Ausstellung der Nachnahmepostanweisung den nach dem Tageskurse sich ergebenden Unterschied zwischen Papier- und Metallgeld in Abzug.

\*\*) Portugal. Die Nachnahmebeträge werden in Portugal nach dem Durchschnittskurs der dem Eingang der Nachnahmebrieffsendung vorangegangenen Woche in die portugiesische Währung umgerechnet.